

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Manuel Kiper, Christa Nickels und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Errichtung einer Bundesanstalt für die Regulierung von Post und Telekommunikation

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes die Regulierungsbehörde als Bundesanstalt für Telekommunikation und Post vorzusehen und umgehend einzurichten sowie einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die organisationsrechtliche Beteiligung der Länder sichergestellt ist.
2. Die Regulierungsbehörde hat für den Bereich Post und Telekommunikation schwerpunktmäßig folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Erteilen von Lizenzen und Genehmigungen
 - Kontrolle der Lizenzauflagen und Genehmigungen
 - Überwachung des Telekommunikationsmarktes insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung des Artikels 87 f bzw. eines flächendeckenden Universaldienstes
 - Sicherstellung des Verbraucherschutzes insbesondere im Hinblick auf einen chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu Telekommunikationsdienstleistungen
 - Standardisierung (z. B. im Rahmen der Interkonnektivität) resp. technische Normung
 - Frequenzverwaltung, Nummernverwaltung und Verwaltung sonstiger knapper Ressourcen
 - Funkordnung, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) sowie Messung von und Schutz vor elektromagnetischen Feldern (EMF)
 - Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses
 - Sicherstellung des Datenschutzes in Ergänzung der Tätigkeiten der Datenschutzbeauftragten
 - sektorspezifische Technikfolgenabschätzung
 - Sanktionierung von Verstößen gegen Regulierungsvorschriften (Ordnungsgelder, Lizenzentzug)

Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält die Regulierungsbehörde umfassende Informations-, Prüf-, Anhörungs- und Kontrollrechte; sie ist berechtigt, Einzelvorgänge, die im Wege von Beschwerden gemäß Artikel 17 GG vorgebracht werden, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu überprüfen.

3. Die Regulierungsbehörde ist nach Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) zuzuordnen. Die Funktionen des Ministeriums beschränken sich auf die Rechtsaufsicht.
4. Die Regulierungsbehörde übernimmt die o. a. Aufgaben und soweit notwendig das Personal vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT), vom Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) und vom Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT).
5. Der Aufgabenbereich der Regulierungsbehörde ist fortlaufend durch eine unabhängige Kommission zu begleiten und anzupassen.

Bonn, den 29. Februar 1996

Dr. Manuel Kiper

Christa Nickels

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Nachdem die Errichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde für die Zeit nach der endgültigen Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte am 1. Januar 1998 zunächst nahezu unumstritten war – und sich diese Auffassung auch noch im Referentenentwurf des BMPT vom 6. Oktober 1995 niederschlug –, droht die geplante Behörde nunmehr zu einer Abteilung des Bundeskartellamtes degradiert zu werden.

Dieser bisher monopolisierte Markt erfordert mehr als eine bloße Mißbrauchsaufsicht. Eine Ex-ante-Regulierung ist hierzu notwendig, wie sie nach ihrer heutigen Aufgabenstellung und den bisherigen Erfahrungen vom Bundeskartellamt in keiner Weise geleistet werden kann.

Vielmehr ist eine Regelung erforderlich, die einerseits eine umfassende Entfaltung und auch eine Kontrolle des Telekommunikationsmarktes gewährleistet.

Die Praxis in Großbritannien zeigt, daß eine bloße Deregulierung des Telefongeschäftes ohne Preisaufsicht sogar zur Verteuerung der Telefentarife führen kann. Eine Regulierungsbehörde darf nur der Rechtsaufsicht unterliegen, um ihre fachliche Unabhängigkeit sicherzustellen.

Entscheidend wird die Eignung der Regulierungsbehörde für ihre sektorspezifische Aufgabe sein, wofür dem Kartellamt schon das technische Know-how fehlt. Ohne eine Verschränkung von technischer und ökonomischer Regulierung ist ein fairer Wettbewerb nicht erreichbar. Dem Bundeskartellamt fehlen mithin Eigenständigkeit und Durchsetzungsfähigkeit, um sich als Regulierungsbehörde zu qualifizieren.

Die neue Behörde sollte vielmehr auf der Kompetenz der schon bisher mit Post und Telekommunikation befaßten Beschäftigten fußen. Sie ist dann sinnvollerweise beim „Zukunftsministerium“ anzusiedeln, da rein ökonomische Sichtweisen die Telekommunikationspolitik nicht dominieren dürfen, wie gerade jetzt wieder in der Debatte um die Telefentarifreform deutlich geworden ist.

Wegen der vorgezogenen Freigabe der alternativen Netze zum 1. Juli 1996 ist die Errichtung der Bundesanstalt zu diesem Zeitpunkt zu verwirklichen.

